

3. 108. a (1)

Nr. 2172.

K u n d m a c h u n g.

Bei der am 1. März 1853 vorgenommenen 244. Verlosung der ältern Staatsschuld ist die Serie Nr. 203 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, u. z. Nr. 47641 mit einem Sechstel der Kapitalsumme, und Nr. 51067 bis 51969 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, zusammen im Kapitalsbetrage von 1,283,408 fl. und dem Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25.634 fl. 3 kr.

Diese Obligationen werden, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung des bestandenem illyrischen Guberniums vom 14. November 1829, 3. 25642, und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen eingewechselt werden.

Was in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 1. März l. J., 3. 3513, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Steuer-Direction. Laibach am 6. März 1853.

3. 99. a (2)

Nr. 2620.

Concurs - K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung der bei dem k. k. Steuer- und Depositenamte in Frohnleiten (Bezirkshauptmannschaft Graß) in Erledigung gekommenen prov. Controllorstelle, womit ein Gehalt jährlicher Fünfhundert Gulden (500 fl. C. M.) und die Verpflichtung zur Leistung einer Cautio im Gehaltsbetrage verbunden ist, wird der Concurs bis Ende März 1853 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit legalen Documenten belegten Gesuche, worin sie sich über Geburtsort, Alter, Moralität, ledigen oder verehelichten Stand, über Sprach- oder sonstige Kenntnisse, insbesondere im Steuer- und Rechnungsfache, dann über bisherige Privat- oder öffentliche Dienstleistungen auszuweisen haben, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Graß, und zwar jene, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden, die andern aber im Wege jener politischen Behörde, in deren Amtsbereiche sie ihren Wohnsitz haben, einzubringen, und darin zugleich anzugeben, in welcher Weise sie im Stande sind, der eingangs erwähnten Cautionspflicht Genüge zu leisten, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Steuerbeamten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.
Graß am 18. Februar 1853.

3. 100. a (2)

Nr. 24998.

Concurs - K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung der bei dem Steuer- und Depositenamte in Asten (Bezirkshauptmannschaft Bruck) erledigten prov. controllirenden Offizialstelle, womit ein Gehalt jährlicher 450 fl. nebst der Verpflichtung zur Leistung einer Cautio im Gehaltsbetrage verbunden ist, dann der hierdurch allfällig bei irgend einem Steueramte in der Steiermark in Erledigung kommenden prov. Offizialstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Cautio im Gehaltsbetrage, oder einer provis. Assistentenstelle mit dem Gehalte von 300 fl., wird der Concurs bis Ende März 1853 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienstposten haben ihre Gesuche mit legalen Documenten zu belegen, und sich darin über Geburtsort, Alter, Moralität, ledigen oder verehelichten Stand, über Sprach- oder sonstige Kenntnisse, insbesondere im Steuer- und Rechnungswesen, dann über bisherige Privat- oder öffentliche Dienstleistungen auszuweisen und zugleich anzugeben, ob und in

welchem Grade sie mit einem Steueramtsbeamten in der Steiermark verwandt oder verschwägert sind.

Die Bewerber um die provis. controllirende Offizialstelle in Asten, oder um eine allfällig in Erledigung kommende Steueramts-Offizialstelle in der Steiermark haben in ihren Gesuchen überdies noch ausdrücklich beizufügen, in welcher Weise sie der vorgeschriebenen Cautionspflicht Genüge zu leisten im Stande sind. — Die Gesuche sind von den Bewerbern, die bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, von den andern aber im Wege jener politischen Behörde, in deren Amtsbereiche sie ihren Wohnsitz haben, und zwar b. z. g. l. der prov. controll. Offizialstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck, bezüglich der prov. Offizial- und Assistentenstellen aber bei dieser Finanz-Landes-Direction einzubringen.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.
Graß am 11. Februar 1853.

3. 109. a (1)

Nr. 24101.

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Tabak- und Stämpel-Unterverlag zu Eisnern in Krain wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberschreibung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen werden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabakmaterial-Bedarf bei dem k. k. Districtsverlage zu Laß zu fassen, welcher 2 Meilen entfernt ist, und es es sind demselben 10 Trafikanten zugewiesen.

Gedachter Unterverlag hat in der Jahresperiode vom 1. August 1851 bis Ende Juli 1852 einen Verschleiß an Tabakmaterialen, und zwar im Tarifspreise mit 10981 Pfund und an Limite für Bergleute mit 251 „

zusammen 11232 Pfund, und im Gelde 4849 fl. 41 kr.

Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von drei Percent vom Tabakverschleiß überhaupt mit Einrechnung des Gutgewichtes

pr. 87 fl. 48²/₄ kr. und des auf 106 „ 15²/₄ „

entzifferten alla Minuta-Gewinnes für den Verlag eine Brutto-Einnahme von 339 fl. 55 kr.

Auch der Stämpel-Kleinverschleiß, im beläufigen Betrage pr. 435 fl., liefert zu 2 Percent einen Ertrag von ungefähr 8 fl. 42 kr.

Doch hat nur die Tabakverschleiß-Provision den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Cautio im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Cautio, im Betrage von 340 fl. für den Tabak sammt Geschir, ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percent der Cautio als Badium in dem Betrage von 34 fl. vorläufig bei der Cameral-Bezirkskasse in Laibach zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 31. März 1853 Mittags zwölf Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak- und Stämpel-Unterverlag zu Eisnern in Krain“ bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und nebstbei mit der documentirten Nachweisung:

- a) über das erlegte Badium,
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Cautio, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine, wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung nicht Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte eintreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgniß-Ausweis und die Verlags-Auslagen bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, dann in der hierortigen Registratur einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälschübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefälschübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizei-Übertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes.

„Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stämpelunterverlag zu Eisnern in Krain unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen eine Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen folgen mit.

Datum
Eigenhändige Unterschrift,
Charakter und
Wohnort.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Unterverlages zu Eisnern in Krain.

3. 102. a (2)

Nr. 1040.

K u n d m a c h u n g.

Laut Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom

16. April 1852, Z. 7585 P., ist das siebente Heft der zweiten Abtheilung des vom k. k. Cours-Bureau in Wien verfaßten „topographischen Postlexicons“, die Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien umfassend, so eben im Druck erschienen.

Der Preis dieses Heftes wurde auf vier und zwanzig Kreuzer festgesetzt, und es kann dasselbe bei der hiesigen Zeitungsexpedition, dann bei allen k. k. Postämtern und Postexpeditionen bezogen werden.

Was in Befolgung des eingangserwähnten hohen Erlasses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest am 2. März 1853.

Z. 96. a (3) Nr. 2070.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Genehmigung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 31. Jänner l. J., Z. 24793, wird mit Rücksicht auf die Dimensionen der Bauobjecte auf der südlichen Staats-Eisenbahn die in dem Gebührentarife vom 1. März 1852 hinsichtlich der Aufnahme und Beförderung von Equipagen, Güterwagen, Schlitten und Wagenspizzen enthaltene Bestimmung, daß diese Frachtstücke nicht breiter als 8' 6" und vom Plateau des Bahnwagons nicht höher als 12' zu verladen seien, — dahin abgeändert, daß derlei Sendungen bei einer Breite von 8' nicht höher als 9' 6" sein dürfen.

Für Frachtstücke außergewöhnlicher Form bestimmen auf jene Stationen, auf welchen Holz-Chablone aufgestellt worden sind, diese die Möglichkeit der Aufnahme; auf jenen Stationen, wo solche Chablone nicht bestehen, wird durch Abmessung des Frachtstückes von den hierzu beauftragten Beamten die Zulässigkeit zur Beförderung bestimmt werden.

Graz am 28. Februar 1853.

Z. 88. a (3) Nr. 870 & 920.

E d i c t.

für die Hypothekargläubiger des Gutes Steinberg.

Vom dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Friedrich Wilcher, Besitzers des Gutes Steinberg, und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung des für die Urbarmachungs-Bezüge auf 5238 fl., für die Zehent-Bezüge auf 49 fl. 40 kr. bereits ermittelten, und allfällig für weitere Bezüge noch zu ermittelnden Entschädigungs-Kapitals, mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekrecht auf das landtäfliche Gut Steinberg zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 21. April l. J. aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten Entlastungs-Kapitalien, nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge, eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentgesetzes vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, so weit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die oberwähnten Entlastungs-Kapitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentgesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 22. Februar 1853.

Z. 286. (2) Nr. 1605.

E d i c t.

Vom dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe über Ansuchen des Mathias Drobniß von Runarsku, die executive Feilbietung der, dem Joseph Drobniß von Neudorf gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Pfarrhofgalt Oblak sub

Rect. Nr. 13 vorkommenden, im Protocolle vom 3. Jänner l. J., Z. 39, auf 1345 fl. bewerteten Halbhube, zur Einbringung des vom Letztern dem Executionsführer aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 11. November 1851, Z. 7089, schuldigen Darlehens-Capitals pr. 125 fl. c. s. c. bewilliget, und es werden zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 11. April, auf den 11. Mai und auf den 11. Juni 1853, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Neudorf mit dem Beisatze angeordnet, daß die fragliche Realität nur bei der dritten Tagsatzung nöthigenfalls auch unter ihrem Schätzungswerte veräußert werden würde.

Der neueste Grundbuchsauzug, das oberwähnte Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen liegen hiergerichts zu Jedermanns Einsicht.

Laas am 24. Februar 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Koschier.

Z. 266. (2) Nr. 2187.

E d i c t.

Den unbekannten Rechtsnachfolgern des Josef Jakscha wird durch gegenwärtiges Edict hiemit erinnert:

Es habe wider sie Johann Jakscha von Verbische, die Klage auf Erziehung, gerichtliche Zuerkennung und Einverleibung des Eigenthums der, zu Verbische sub H.-Nr. 10 gelegenen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Smut sub Rectf. Nr. 140 1/2 vorkommenden, mit 20 kr. beansagten Kaufrechtshube; ferner der zwei im Micherberge gelegenen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Semitsch sub Curr. Nr. 327, Berg. Nr. 156 1/2 und 147 1/2 vorkommenden Ueberlands-Weingärten angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, und sei darüber die Tagsatzung auf den 4. August 1853, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet worden. Da die Rechtsnachfolger des Josef Jakscha diesem Gerichte unbekannt sind, so wurde ihnen Herr Johann Petschauer, von Rosenth. l. Nr. 9, als Curator ad actum hiemit aufgestellt.

Dieselben werden daher mittelst gegenwärtigen Edictes zu dem Ende verständiget, damit sie zur dießfälligen Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder einen eigenen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder aber dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, und überhaupt im gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Möttling am 19. October 1852.

Z. 282. (2) Nr. 1154.

Feilbietungs-Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht, daß zur Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der, dem Executen Johann Reich, vulgo Martan, von St. Georgen im Felde gehörigen, im Grundbuche der vormaligen K. F. Herrschaft Michelsitten sub Urb. Nr. 132 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 907 fl. 5 kr. geschätzten 1/4 Hube, dann der ebenfalls im nämlichen Grundbuche sub M. Urb. Nr. 4 vorkommenden, gerichtlich auf 857 fl. geschätzten, zu St. Georgen liegenden Kalsche, wegen schuldigen 90 fl. Silbermünze sammt Kosten, die 3 Tagsatzungen auf den 31. März, 28. April und 2. Juni l. J., jedesmal Früh von 9 — 12 Uhr in loco St. Georgen mit dem Anhang angeordnet worden, daß die feilgebotenen Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, Schätzung und Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg den 26. Februar 1853.

Z. 281. (2) Nr. 1273.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Andreas Köpik von Zirklach, wider Lorenz Mulli aus Krainburg, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 3. October 1852, Z. 3773, schuldigen 463 fl. 51 kr. c. s. c., die Feilbietung des dem Executen gehörigen, in der Rankervorstadt zu Krainburg unter Cons. Nr. 18 gelegenen, im Grundbuche der Stadt Krainburg vorkommenden, auf 1490 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten Hauses bewilliget, und zu deren Vornahme die 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 30. März, den 27. April und 24. Mai l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Beisatze angeordnet worden, daß das feilgebotene Haus bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Wozu Kaufslustige mit dem eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Tabularextract hiergerichts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Krainburg den 28. Februar 1853.

Z. 283. (2) Nr. 354.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Weixelstein wird den unbekannt wo befindlichen Erben und Rechtsnachfolgern der am 16. September 1782 in Zalipna verstorbenen Agnes Kokotek hiemit erinnert:

Es habe wider dieselben Agnes Praschan, geborne Raak, von Lack, die Klage auf Erziehung des, im Grundbuche des Marktes Ratschach sub Rectf. Nr. 2 1/2 vorkommenden Weingartens sammt Keller in Sagradam bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr angeordnet, und für die unbekannt wo befindlichen Beklagten Franz Koritsnik in Ratschach zum Curator ad actum bestellt worden sei, wovon dieselben zu dem Ende erinnert werden, daß sie allenfalls selbst zur Tagsatzung erscheinen, oder dem Curator ihre Behelfe rechtzeitig an die Hand geben, oder einen andern Sachwalter dem Gerichte namhaft machen sollen, widrigens sie sich die Folgen ihres Versäumnisses selbst beizumessen hätten.

K. k. Bezirksgericht Weixelsstein am 21. Februar 1853.

Z. 288. (2) Nr. 1022.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senozec wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe das k. k. Landesgericht in Laibach mittelst Erlasses ddo. 8. Februar 1853, Z. 508, wider den Grundbesitzer Anton Boul von Sinadolle, wegen Irthumes die Curatel zu verhängen befunden, welchem sofort Matthäus Moze von Sinadolle als Curator beigegeben wurde.

Senozec am 13. Februar 1853.

Z. 285. (2) Nr. 10740.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache des Herrn Anton Mozek von Planina, wider Andreas Ule von Wesulak, die executiven Feilbietungstermine ob der im Grundbuche Thurnlack sub Urb. Nr. 497 vorkommenden, auf 928 fl. 25 kr. bewerteten Drittelhube, auf den 5. April, den 6. Mai und den 7. Juni 1853, jedesmal 10 — 12 Uhr mit dem Anhang im Orte Wesulak Nr. 26 anberaumt werden, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 13. December 1852.

Z. 257. (3) Nr. 526.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Jerni Sadu von Derskouce, gegen Josef Sadu von ebenda, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 11. Februar 1851, Z. 441, bewilligten Realfeilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der vorigen Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 14 1/2 vorkommenden 1/2 Hube, im Schätzungswerte von 659 fl. 10 kr., wegen schuldigen 6 fl. 45 kr. gewilliget, und es seien zu deren Vornahme die Feilbietungstagsatzungen auf den 31. März, 30. April und 30. Mai l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Fahrnisse mit dem Beisatze angeordnet, daß solche nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter der Schätzung dem Versteigerer zugestrichen werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können hiergerichts eingesehen werden.

Feistritz am 21. Jänner 1853.

Z. 276. (3) Nr. 2055.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte, erste Section, zu Laibach, wird bekannt gemacht, daß am 7. u. d. 21. April d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag im Hühnerdorfe H.-Nr. 21, die öffentlichen Feilbietung von Fahrnissen und Effecten, im Schätzungswerte von 41 fl. 7 kr., Statt finden wird, und daß die zu veräußernden Gegenstände bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Laibach am 1. März 1853.